

Nachrichtliche Bekanntmachung

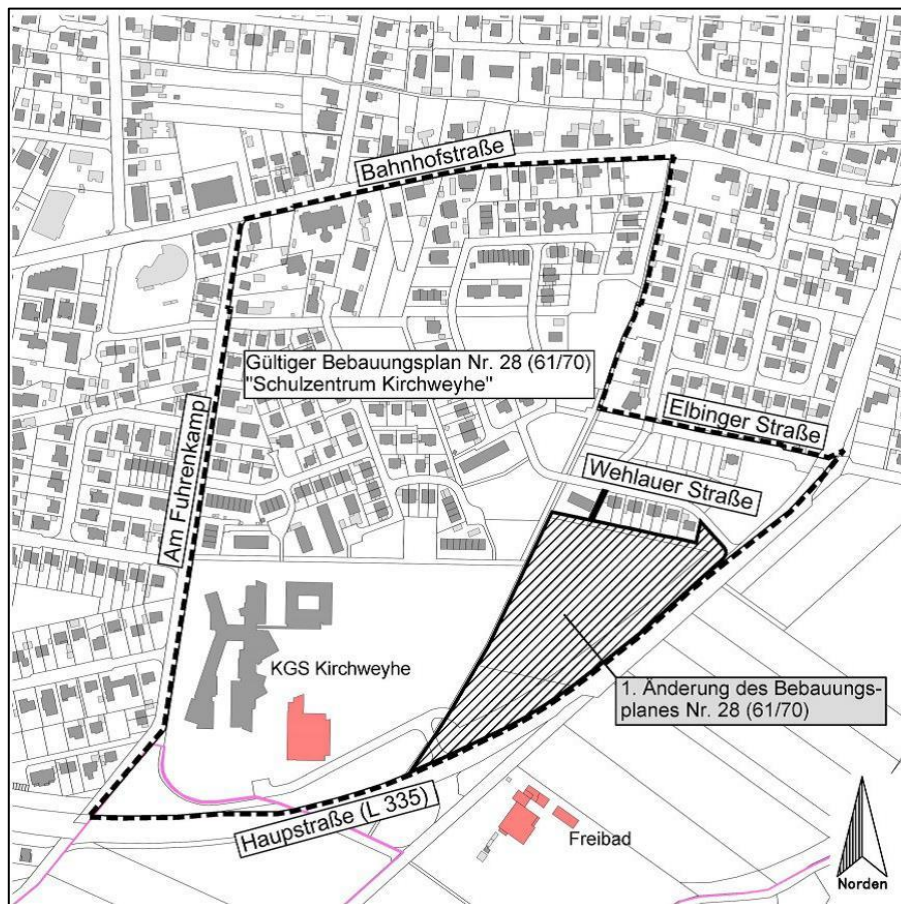
Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe:

Bebauungsplan Nr. 28 (61/70) "Schulzentrum Kirchweyhe", 1. Änderung – Bauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB

- Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bauungsplan Nr. 28 (61/70) „Schulzentrum Kirchweyhe“, 1. Änderung nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bauungsplanes befindet sich im Ortsteil Kirchweyhe. Das Plangebiet liegt östlich der Kooperativen Gesamtschule Kirchweyhe (KGS), südlich der Wohngebiete entlang der Wehlauer Straße und nordwestlich der Hauptstraße (L 335). Die Lage des Änderungsgebietes ist im Übersichtsplan durch Schraffur gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan Nr. 28 (61/70) „Schulzentrum Kirchweyhe“, 1. Änderung der Gemeinde Weyhe nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren zum Bauungsplan Nr. 28 (61/70) „Schulzentrum Kirchweyhe“, 1. Änderung gemäß § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan Nr. 28 (61/70) „Schulzentrum Kirchweyhe“, 1. Änderung sowie die beigefügte Begründung können ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 109, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird drauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlichen werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Weyhe, 11. Oktober 2016

gez. Dr. Andreas Bovenschulte
Bürgermeister